

Mandanten- Brief

August 2016

1. Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung hat am 18. Mai 2016 den Regierungsentwurf des **Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr** beschlossen. Das Gesetz enthält ein ganzes Paket von Maßnahmen, die die Verbreitung von Autos mit Elektro- oder Hybridantrieb ankurbeln sollen. Hier ist ein Überblick der geplanten Maßnahmen:

- **Kaufprämie:** Vorgesehen ist, einen Betrag von **4.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge** und von **3.000 Euro für Autos mit Plug-in-Hybrid-Antrieb** zu gewähren. Die Prämie müssen die Kunden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle online beantragen. Das Amt vergibt die Förderung solange bis die Bundesmittel von 600 Millionen Euro aufgebraucht sind. Das Programm gilt rückwirkend **ab dem 18. Mai 2016 und läuft spätestens 2019 aus**. Die Prämie kann derzeit allerdings noch nicht beantragt werden, weil der Bonus noch von der EU-Kommission abgesegnet werden muss. Bis die Freigabe der EU vorliegt, sollten Käufer also ihren Kauf noch nicht ausschließlich von der Prämie abhängig machen.
- **Kfz-Steuer:** Bei der erstmaligen Zulassung reiner Elektrofahrzeuge gilt seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 eine fünfjährige **Steuerbefreiung bei der Kfz-Steuer**. Diese wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 **auf zehn Jahre verlängert**. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird zudem auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet.
- **Aufladen beim Arbeitgeber:** Arbeitgeber können den Arbeitnehmern mit Elektroauto künftig **steuerfrei** das **Aufladen** ermöglichen. Auch wenn hier Stromkosten gespart werden, die Batteriefüllung wird - anders als bei anderen Vergünstigungen durch den Arbeitgeber - nicht als geldwerter Vorteil versteuert. Ebenfalls komplett steuerfrei ist die **zeitweise Überlassung** einer betrieblichen **Ladevorrichtung zur privaten Nutzung**. Das umfasst die komplette Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und Dienstleistungen zur Installation oder Inbetriebnahme der Ladevorrichtung. Der Steuervorteil ist befristet auf den Zeitraum **vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020**.
- **Ladevorrichtungen:** Daneben erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten **dauerhaften Überlassung der Ladevorrichtung** oder **Zuschüsse zur Anschaffung** und Nutzung bei der Lohnsteuer **pauschal mit 25 % zu besteuern**. Auch diese Regelung ist auf den Zeitraum von 2017 bis 2020 befristet.

Die drei steuerlichen Fördermaßnahmen sind Teil des Gesetzes, das noch **vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet** werden muss. Dagegen ist die Kaufprämie in einer Richtlinie geregelt, die keiner parlamentarischen Zustimmung bedarf. Lediglich die Zustimmung der EU-Kommission ist notwendig.



Förderung der Elektromobilität durch Zuschüsse und Steuervorteile

Kaufprämie von 4.000 Euro für reine Elektroautos

3.000 Euro für Plug-in-Hybride

Zustimmung der EU-Kommission notwendig

Kfz-Steuerbefreiung von 5 auf 10 Jahre verlängert

kein geldwerter Vorteil bei kostenlosem Aufladen im Betrieb

steuerfreie Verleihung betrieblicher Ladeeinrichtungen

Pauschalversteuerung für dauerhafte Überlassung

Parlamente müssen noch zustimmen

2. Steuerliche Behandlung von Abfindungen

Um der Progressionsbelastung entgegenzuwirken, die bei einmaligen Einkünften entstehen kann, sieht das Einkommensteuergesetz **für außerordentliche Einkünfte** wie zum Beispiel Abfindungen eine **ermäßigte Besteuerung** vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt die Anwendung der begünstigten Besteuerung aber voraus, dass die Entschädigungsleistungen **zusammengeballt in einem Kalenderjahr zufließen**. Die Verteilung der Zahlung auf zwei oder mehr Jahre ist deshalb in der Regel schädlich. Der Bundesfinanzhof hat aber auch entschieden, dass eine **separate Zahlung** in einem anderen Kalenderjahr **ausnahmsweise unschädlich** sein kann, wenn sie im Verhältnis zur Hauptleistung geringfügig ist. Wann das genau der Fall ist, hat nun das Bundesfinanzministerium klargestellt:

- Es wird nicht beanstandet, eine geringfügige Zahlung anzunehmen, wenn sie **nicht mehr als 10 % der Hauptleistung** beträgt.
- Eine Zahlung kann als geringfügig anzusehen sein, wenn sie **niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung** der Hauptleistung.
- Schließlich ist ein auf zwei Jahre verteilter Zufluss ausnahmsweise unschädlich, wenn die Zahlung der Entschädigung **von vornherein in einer Summe vorgesehen** war und nur wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe und der **besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers** auf zwei Jahre verteilt wurde oder wenn der Entschädigungsempfänger mangels Geld dringend **auf den baldigen Bezug einer Vorauszahlung angewiesen** war.
- Auch **ergänzende Zusatzleistungen**, die Teil der einheitlichen Entschädigung sind und in späteren Kalenderjahren aus Gründen der sozialen Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit gewährt werden, können für die Beurteilung der Hauptleistung als zusammengeballte Entschädigung unschädlich sein.

Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen bleiben unberücksichtigt bei der Prüfung, ob der Zufluss in einem Kalenderjahr erfolgte. Außerdem ist es für die Steuerbegünstigung **unschädlich**, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer festlegen, dass die fällige **Entschädigung erst im Folgejahr zufließen soll**. Diese Klarstellungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

3. Hilfe für Hochwasser- und Katastrophenopfer

Gleich zwei **Naturkatastrophen haben steuerliche Folgen**. Zum einen hat das Bundesfinanzministerium für die Unterstützung der Opfer des **Erdbebens in Ecuador am 16. April 2016** dieselben Maßnahmen angeordnet, die bereits bei früheren Naturkatastrophen besonderen Ausmaßes galten. Daneben gab es **im Mai und Juni 2016 mehrfach Unwetter mit Hochwasser**. Darauf hat jetzt auch das Bundesfinanzministerium mit Sondermaßnahmen reagiert, die Spendern, Organisationen und Unternehmen sowie deren Arbeitnehmern die Hilfeleistung erleichtern. Die Vereinfachungsregelungen gelten für **Unterstützungen**, die **vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016** geleistet werden. Neben Erleichterungen für Spenden ist insbesondere der **Abzug von Wiederbeschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung** bei einer fehlenden Hochwasserversicherung geregelt. Für die Betroffenen in Bayern hat zudem das Bayerische Landesamt für Steuern eine ganze Reihe von Maßnah-

Steuerbegünstigung für einmalige Einkünfte

Zufluss innerhalb eines Kalenderjahres notwendig

Ausnahmen für geringfügige Zahlungen und Sonderfälle

Geringfügigkeit bis max. 10 % der Hauptleistung

finanzieller Engpass beim Arbeitgeber oder Arbeitnehmer als zulässiger Grund

Ausnahme für Zusatzleistungen zur sozialen Fürsorge

Erleichterungen für Spender und Hilfsorganisationen

Opfer des Erdbebens in Ecuador im April

umfassende Hilfen für Unwettergeschädigte

men angeordnet. Insbesondere werden **bis zum 30. September 2016 Steuererstattungen und Anpassungen der Vorauszahlungen** gewährt sowie Säumniszuschläge erlassen. Auch die Bildung von Rücklagen oder Sonderabschreibungen bei der Ersatzbeschaffung sind möglich.

4. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind auf den Mindestlohn anrechenbar

Das Bundesarbeitsgericht hat eine wichtige Frage zum Mindestlohn zumindest teilweise beantwortet. Nach dem Urteil sind Urlaubs- und Weihnachtsgeld zumindest dann auf den Mindestlohn anrechenbar, wenn sie als **Gegenleistung für die erbrachte Arbeit** geleistet werden, sodass diese Entgeltzahlungen **dem Arbeitnehmer endgültig zustehen**. Dazu muss es eine entsprechende **vertragliche Regelung** geben. Der Streitfall hatte allerdings noch die Besonderheit, dass das Urlaubs- und Weihnachtsgeld **monatlich in zwölf Raten** ausgezahlt wurde. Wird die Sonderzahlung dagegen jährlich geleistet, bleibt das Problem, dass die Zahlung in der Regel außerhalb der Frist von einem Monat nach Arbeitsleistung liegt, innerhalb der der Arbeitgeber den Mindestlohn ausgezahlt haben muss.

5. Sonderabschreibung für Mietwohnungen verzögert sich

Mit einer Sonderabschreibung will die Bundesregierung den **Neubau von Mietwohnungen** in Gebieten mit hohem Wohnungsbedarf **fördern**. Die Beratung hat der Bundestag aber vorerst abgesetzt, weil die **Regierungskoalition noch Klärungsbedarf** habe. Die steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus will die Koalition zwar nicht aufgeben, man ist sich aber noch **nicht einig über die konkreten Voraussetzungen** bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Daneben will die Koalition auch Regelungen zur Nachverdichtung in bereits bebauten Gebieten prüfen, und die SPD wünscht sich eine **Begrenzung der Mietpreise für die geförderten Objekte**. Aufgrund der Sommerpause ist nicht vor Spätherbst mit dem Gesetz zu rechnen.

6. Vertrauensschutz bei ungültig gewordener Umsatzsteuer-Identnummer

Hat der Lieferant den vorgeschriebenen **Buch- und Belegnachweis** bei einer Ausföhrlieferung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **vollständig erbracht**, besteht grundsätzlich auch dann ein Anspruch auf die Umsatzsteuerbefreiung, wenn die vom Kunden angegebene **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer während der Abwicklung des Geschäfts ungültig geworden** ist. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg sieht allenfalls dann eine Pflicht des Lieferanten, die **Angaben des Empfängers** während der Abwicklung des Geschäfts **erneut zu überprüfen**, wenn der Abnehmer **viel Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung** verstreichen lässt. Bei einem Zeitraum von neun Tagen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung – wie im Streitfall – kann davon aber noch nicht ausgegangen werden. Das Gericht hat die Revision zugelassen, weil die Frage noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde.

Erleichterungen bei Steuerzahlungen und der Wiederbeschaffung

Urlaubs- und Weihnachtsgeld kann Teil des Mindestlohns sein

vertragliche Regelung und ratielle Zahlung

Förderung des Mietwohnungsbaus im unteren Preissegment

Streit über Voraussetzungen und zusätzliche Anforderungen

Buch- und Belegnachweis bei Vertragsabschluss sorgt für Vertrauensschutz

erneute Prüfung nur bei längerer Zeitdauer bis zur tatsächlichen Lieferung

7. Abbruch als Herstellungskosten des neuen Gebäudes

Beim **Abbruch noch nicht voll abgeschriebener Gebäude** mit dem Ziel, ein neues Gebäude auf der freiwerdenden Fläche zu bauen, gehören die **Abbruchkosten und der Restwert** des abgerissenen Gebäudes zu den normal abzuschreibenden **Herstellungskosten des neuen Gebäudes**. Eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung auf den Restwert des alten Gebäudes ließ das Finanzgericht Düsseldorf nicht zu. Wenn ein technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude mit dem Zweck abgerissen wird, dort ein neues Gebäude zu bauen, ist die **Vernichtung des alten Voraussetzung für den Bau des neuen Gebäudes**. Damit besteht für das Gericht zwischen Abbruch und Neubau ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang.

8. Elektronische Steuererklärung trotz Sicherheitsbedenken

Die **Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form** lässt sich auch **mit Sicherheitsbedenken nicht umgehen**. Ein Ingenieur berief sich unter anderem auf die Enthüllungen von Edward Snowden und misstrauete zudem der ELSTER-Software der Finanzverwaltung. Doch das Finanzgericht Baden-Württemberg ließ diese Einwände nicht gelten. Die **ELSTER-Software** sei **vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert** worden. Zudem sei es dem Ingenieur zumutbar, das von ihm befürchtete Ausspähen seiner Daten durch handelsübliche Sicherheitssoftware zu verhindern.

9. Neue Taxonomie für die E-Bilanz

Das Bundesfinanzministerium hat die **Version 6.0 der Taxonomie für die E-Bilanz** veröffentlicht. Darin wurden vor allem Felder für die Wertentwicklung der Posten des Anlagevermögens ergänzt, die künftig verpflichtend sind. Außerdem gibt es **Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz**. Schließlich wurden Ergänzungen für das ELBA-Projekt der deutschen Kreditwirtschaft in das Datenschema aufgenommen. Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der **Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen** (Wirtschaftsjahr 2017 oder 2017/2018).

10. Beruflich veranlasster Umzug

Ein beruflich veranlasster Umzug kann nach Meinung des Finanzgerichts Köln auch dann vorliegen, wenn die **Arbeitsstätte vom neuen Wohnsitz aus zu Fuß erreichbar ist**. Das Finanzamt knüpft eine berufliche Veranlassung regelmäßig daran, ob sich die **Fahrzeit zur Arbeit um mindestens eine Stunde verkürzt**. Bei einem Umzug innerhalb derselben Stadt ist das oft nicht der Fall, aber in Ausnahmefällen kann auch die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer **wesentlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen** führen, die die Annahme einer beruflichen Veranlassung rechtfertigen. Das gilt umso mehr, wenn die Arbeitsstätte mehrmals am Tag aufgesucht werden muss.

Abbruch eines Altbaus für einen Neubau

enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Gebäuden

Sicherheitsbedenken kein Argument gegen elektronische Abgabepflicht

neue E-Bilanz-Taxonomie

Wertentwicklung des Anlagevermögens

Anwendung ab 2017

fußläufige Erreichbarkeit als Argument für berufsbedingten Umzug

wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen statt deutlicher Wegzeitverkürzung